

9/SN-265/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Ohms/6989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl
11.830/10-I1/86

(0 22 2) 75 00 DW

Datum
1986 09 12

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsge-
setz durch Bestimmungen über Ver-
waltungsstraßbehörden ergänzt wird;
Stellungnahme des Ressorts.
Zu BKA-VD Z1. 600.635/20-V/1/86

Betrifft	GESCHLENTWURF
Z'	50 -GE/986
Datum:	23. SEP. 1986
Verteilt	24. SEP. 1986

Kage
Dr. Abzwanger

Unter höflicher Bezugnahme auf die Aussendung des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 3. Juli 1986
mit dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über
./.. Verwaltungsstraßbehörden ergänzt wird, übersendet das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deubner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Ohms/6989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

11.830/10-I1/86

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1986 09 12

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch
Bestimmungen über Verwaltungsstraf-
behörden ergänzt wird;

Stellungnahme des Ressorts
zu Zl. 601.861/7-5/1/86

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 3. Juli 1986 zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach ho. Meinung sollte die Zuständigkeit der Länder, Verwaltungsstrafbehörden einzurichten, bereits in Art. 15 B-VG eingefügt werden, da den geplanten Einrichtungen auch Verwaltungsstrafsachen der unmittelbaren Bundesverwaltung obliegen sollen. Dies wird nicht von der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG umfaßt, da "die Regelung des Aufgabenbereiches, also der Zuständigkeit der einzelnen Behörden, den die einzelnen Verwaltungsgebiete behandelnden

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

einfachen Gesetzen - also dem Materiengesetzgeber - zukomme" (vgl. Stoitzner, Ist der Organisationsgesetzgeber berechtigt, Zuständigkeitsnormen zu erlassen, ÖJZ 1986, 139, die damit das Erkenntnis VfSlg. 8466 heranzieht). Die systematische Einordnung der in Art. 107 getroffenen Regelungen (Landesvollziehung) wird keineswegs beanstandet.

Zu Art. 107 Abs. 1 B-VG:

Zum Inhalt des in Aussicht genommenen Artikels 107 wird vorgeschlagen, zur Garantie der Unabhängigkeit außer der Weisungsungebundenheit noch die Unversetzbarkeit gegen den Willen des Betroffenen für die Dauer der Ernennungsperiode vorzusehen. Dies deshalb, da z.B. die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 22.10.1984, Fall Sramek, von der Situation ausgeht, daß nur eine derartige Behörde auf Landesebene eingerichtet ist. Die Organisation der Verwaltungsstraßenbehörden wird nunmehr jedoch den Landesgesetzgebern offengelassen. Ebenso sollte schon verfassungsgesetzlich geregelt sein, daß während der Amtszeit nur eingeschränkte Möglichkeiten der Abberufung gegeben sind (vgl. Abschnitt 38 des Sramek-Urteils).

Seitens des Bundes wäre bei den Organisationsgesetzen der Länder in der Folge auch darauf zu achten, daß die in den Abschnitten 41 und 42 des Sramek-Urteils genannten Erfordernisse berücksichtigt werden.

Es fällt des weiteren auf, daß die Erfordernisse einer fixen Geschäftsverteilung und der besonderen Sachkunde der ernannten Mitglieder der Verwaltungsstraßenbehörden nicht aufscheinen.

Zu Art. 107 Abs. 2 B-VG:

Die in Art. 107 Abs. 2 B-VG vorgesehene lückenlose administrative Anfechtung verfahrensfreier Verwaltungsakte hat - worauf be-

- 3 -

reits Funk, Die Anfechtung verfahrensfreier Verwaltungsakte bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts in: Mayer/Rill/Funk/Walter (Hrsg), Neuerungen im Verfassungsrecht, 49 ff (hier: 75) zutreffend hingewiesen hat - eine Transformation in Bescheidbeschwerden zur Folge, sofern die Entscheidung der Verwaltungsstraßenbehörden als Bescheid zu deuten ist, was aus systematischen Gründen zu bejahen ist. Damit werden aber die in Art. 131a und Art. 144 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Anfechtungsmöglichkeiten verfahrensfreier Verwaltungsakte überflüssig und wären zu eliminieren.

Hinzuweisen ist, daß im Verwaltungsrecht verschiedene Formen des Verhältnisses von verfahrensfreien Verwaltungsakten zu Bescheiden positiv-rechtlich vorkommen.

Variante A (Haupttypus):

Dem verfahrensfreien Verwaltungsakt folgt kein Bescheid nach; es steht damit derzeit die sofortige Anfechtung bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts offen.

Beispiele: § 35 VStG 1950, § 31 Abs. 3 WRG 1959 usw.

Variante B:

Dem verfahrensfreien Verwaltungsakt folgt ein Bescheid nach, der jedoch nicht über die Rechtmäßigkeit des verfahrensfreien Verwaltungsaktes abspricht und diesen nicht "konsumiert", wenn auch allenfalls dessen Geltungsdauer berührt.

Beispiele: Fälle der Beschlagnahme gemäß § 25 Düngemittelgesetz, BGBI. 1985/488; § 40 LMG 1975 (vgl. dazu auch VfGH Slg. 8466/1978); §§ 40 und 41 des Weingesetzes 1985, BGBI. 444 idF der Novelle, BGBI. 1986/372; § 360 Abs. 2 GewO 1973.

- 4 -

In dieser Variante steht dem Betroffenen sowohl die Anfechtung des (selbständigen) verfahrensfreien Verwaltungsaktes zu als auch - nach Erschöpfung des Instanzenzuges - eine Beschwerde, sofern der nachfolgende Bescheid die durch den verfahrensfreien Verwaltungsakt getroffene Maßnahme zur Gänze oder teilweise aufrecht erhält.

Variante C:

Wie Variante B, jedoch kommt dem Bescheid - wie im nunmehrigen Entwurf allgemein vorgesehen - die Funktion eines administrativen Rechtsmittels zu, was zum Ausschluß der unmittelbaren Anfechtung des verfahrensfreien Verwaltungsaktes vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts führt.

Beispiele: § 120 Strafvollzugsgesetz sowie - nach der Judikatur - § 39 Abs. 1 VStG 1950 (im Verhältnis zu § 39 Abs. 2 leg. cit.).

Die Auswirkungen des Art. 107 Abs. 2 B-VG auf "Altrecht" der Varianten B und C müßten geprüft werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, daß vereinzelt verfahrensfreie Verwaltungsakte wie z.B. nach dem Düngemittelgesetz und dem Weingesetz einem obersten Organ der Vollziehung (hier: Bundesminister) zuzurechnen sind. Art. 107 Abs. 2 B-VG würde in diesen Fällen auch eine Durchbrechung der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesministers als "oberstes Organ" (Art. 19, 69 B-VG) bedeuten.

Unklar ist, ob gegen die Entscheidungen der Verwaltungsstraßenbehörden gemäß Art. 107 Abs. 2 B-VG ein Instanzenzug eingeräumt werden kann. Die in Z 2 und Z 3 des Entwurfes vorgesehenen Regelungen, die undifferenziert auf Art. 107 B-VG abstellen, stellen ein (allerdings nicht zwingendes) Indiz dafür dar, daß die Entscheidung der Verwaltungsstraßenbehörden in allen Fällen eine abschließende ist und daher ein weiterer Instanzenzug auch

- 5 -

in Fällen des Art. 107 Abs. 2 B-VG vom einfachen Gesetzgeber nicht eingeräumt werden kann. Eine Klarstellung erscheint jedoch angebracht.

Zuletzt gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bedenken, daß das Beschwerderecht gegen Entscheidungen der Verwaltungsstraßenbehörden an die Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechtes über Art. 133 Z 2 und Art. 144 Abs. 2 hinausgehend nicht eingeschränkt werden sollte.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deubner